

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes – ErgG BzBIG –
– Drucksache 7/4020 –**

A. Problem

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit dem einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 1974 unverändert am Benzinbleigesetz fest, um Gefahren für die Gesundheit durch Bleiverbindungen in den Kraftfahrzeugabgasen abzuwehren. Ziel dieses Ergänzungsgesetzes ist es, denkbare Schwierigkeiten bei der Einführung der 2. Stufe des Benzinbleigesetzes durch geeignete flankierende Maßnahmen zu vermeiden.

Als flankierende Maßnahmen sind erforderlich:

1. Vorschriften, die zum Schutze der Verbraucher eine Verschlechterung der handelsüblichen Qualitätsmerkmale des Kraftstoffs in motorischer Hinsicht verhindern sollen,
2. Vorschriften zur Vermeidung von eventuellen Beschaffungsschwierigkeiten einzelner Mineralölfirmen,
3. Ausgleich ungerechtfertigter finanzieller Vorteile bei Inanspruchnahme von Ausnahmen zum Benzinbleigesetz.

B. Lösung

Zu 1.

Bei Einführung der 1. Stufe des Benzinbleigesetzes (0,4 g ^{Pb}/l ab 1. Januar 1972) sind vorübergehend an einzelnen Tankstellen Ottokraftstoffe mit für den Verbraucher nachteiliger Qualität hinsichtlich der Klopfestigkeit angeboten worden. Die Vor-

schrift des Ergänzungsgesetzes soll ähnliche Nachteile bei Einführung der 2. Stufe (0,15 g ^{Pb}/l ab 1. Januar 1976) verhindern. Mit der getroffenen Regelung wird die Mineralölwirtschaft angehalten, die mindestens gewährleistete Qualität der angebotenen Kraftstoffe hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten durch Auszeichnung kenntlich zu machen.

Die Hersteller und Einführer von Kraftfahrzeugen werden verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeugtypen jeweils geeignete Qualität des Ottokraftstoffes hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten bekanntzugeben.

Zu 2.

Zur Vermeidung von eventuellen Beschaffungsschwierigkeiten einzelner Mineralölfirmen sollen für eine Übergangszeit von zwei Jahren Ausnahmegewilligungen ermöglicht werden, die sich bereits bei der Einführung der 1. Stufe zur Vermeidung von Härtefällen bewährt haben.

Zu 3.

Um ungerechtfertigte finanzielle Begünstigungen und damit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollen im Falle der Inanspruchnahme von Ausnahmegewilligungen Ausgleichsabgaben gezahlt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehrkosten zur Durchführung dieses Gesetzes sind unerheblich. Die Einnahmen dürften im Jahre 1976 schätzungsweise zwischen 20 und 40 Millionen Deutsche Mark betragen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Konrad

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 9. September 1975 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 184. Sitzung am 17. September 1975 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Verkehr mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich gutachtlich geäußert.

Der Innenausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 2. Oktober 1975 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse in seine Überlegungen einbezogen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Bei der Einführung der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes (Herabsetzung des Bleigehalts pro Liter Benzin auf 0,15 g zum 1. Januar 1976) können, um evtl. auftretende Beschaffungsschwierigkeiten zu vermeiden, den betroffenen Anbietern auf zwei Jahre befristete Ausnahmegewilligungen für den Verkauf höher verbleiten Benzins erteilt werden; da dieses billiger sein wird, haben sie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Ausgleichsabgaben zu zahlen. Um den Verbrauchern nach Einführung der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes Gewähr für die Klopffestigkeit des Benzins zu geben, ist vorgesehen, die Hersteller und Einführer von Kraftfahrzeugen zu verpflichten, die jeweils geeignete Qualität des Ottokraftstoffs hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten bekanntzugeben sowie die Mineralölwirtschaft zu verpflichten, die mindestens gewährleistete Qualität der angebotenen Kraftstoffe hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten durch Auszeichnung kenntlich zu machen.

Im Ausschuß wurden Bedenken geäußert, daß Inhaber einer Ausnahmegewilligung Werbung mit dem Angebot höher verbleiten Benzins betreiben könnten. Der Ausschuß ist deshalb der Auffassung, daß die zu erteilenden Ausnahmegewilligungen mit einer die Werbung untersagenden Auflage verbunden werden sollen.

Im übrigen nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß der Mineralölwirtschaftsverband das Inkrafttreten der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes insbesondere im Hinblick auf das getätigte Investitionsvolumen von rd. 1 Mrd. DM für geboten und ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes für notwendig hält.

Der Innenausschuß ersucht die Bundesregierung, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft halbjährlich, erstmals zum 1. Juni 1976, zu berichten, für welche Mengen Ausnahmegewilligungen erteilt worden sind und ob die ab 1. Januar 1976

geltende Regelung die Marktstellung des unabhängigen Handels negativ beeinflusst.

Ferner ersucht der Ausschuß die Bundesregierung, sich auch weiterhin für eine Harmonisierung der Vorschriften über den Bleigehalt von Benzin in den Europäischen Gemeinschaften einzusetzen.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache 7/4020) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Abkürzung des Gesetzes

Die Änderung dient der redaktionellen Berichtigung.

Zu den Eingangsworten

Das Gesetz bedarf der qualifizierten Mehrheit des Bundestages, weil das in Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a Abs. 2) genannte zuständige Hauptzollamt eine untere Bundesbehörde ist und daher die Übertragung neuer Aufgaben an dieses Amt nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig ist.

Artikel 1

Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Die Vorschrift wird unverändert gebilligt.

Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift wird unverändert gebilligt.

Nummer 2 a (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

Die Vorschrift wird geändert, weil der letzte Halbsatz der bisherigen Fassung überflüssig ist und zudem zu ungewollter Auslegung führen kann. Bei wörtlicher Auslegung würde jedes Vermischen eines bleihaltigen Kraftstoffes mit einem anderen Kraftstoff — auch das Zusammenbringen zum Zwecke des Lagerns oder des Betankens von Kraftfahrzeugen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen — Herstellen im Sinne des Benzinbleigesetzes sein.

Nummer 3 (§ 2 a)

Die Vorschrift wird unverändert gebilligt.

Nummer 4 (§ 3)

Die Vorschrift wird unverändert gebilligt.

Nummer 5 (§ 3 a)

Die Vorschrift wird unverändert gebilligt.

Nummer 5 a (Überschrift und Absatz 1 Satz 1)

Die Streichung erfolgt, weil es praxisnäher ist, dem Einführer zu überlassen, wen er mit der Erstellung der Erklärung beauftragt.

Nummer 6 (§ 7 Abs. 1)

Die Vorschrift wird unverändert gebilligt.

Artikel 2 und Artikel 3

Die Vorschriften werden unverändert gebilligt.

Bonn, den 3. Oktober 1975

Dr. Gruhl

Konrad

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4020 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Oktober 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Dr. Gruhl Konrad

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes — ErgG BzBIG —
— Drucksache 7/4020 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes — **ErgG BzBIG** —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234), geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit es mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, sollen dabei Versorgungsstörungen, Wettbewerbsverzerrungen oder Nachteile hinsichtlich der Verwendbarkeit der Ottokraftstoffe vermieden werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Liter“ die Worte „(gemessen bei + 15° C)“ eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Verbraucherschutz

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Ottokraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die vom Hersteller mindestens gewährleistete Qualität der angebotenen Ottokraftstoffe hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 3

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes — **BzBIG ErgG** —

Der Bundestag hat **mit der Mehrheit seiner Mitglieder und** mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234), geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

2 a. **In § 2 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:**

„Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen gleich.“

3. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

durch Auszeichnung an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Der Lieferer hat den Auszeichnungspflichtigen über die Qualität des angelieferten Ottokraftstoffes zu unterrichten.

(2) Die Hersteller und gewerblichen Einführer von Kraftfahrzeugen haben die für ihre Ottomotoren empfohlenen Kraftstoffqualitäten gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 3 öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres über Form und Inhalt der Auszeichnung nach Absatz 1 Satz 1, der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 und der Bekanntgabe nach Absatz 2 zu bestimmen und festzulegen, auf welche noch im Betrieb befindlichen Kraftfahrzeuge sich die Verpflichtung nach Absatz 2 erstreckt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1 ferner“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1 ferner bewilligen

1. dem Hersteller für zur Ausfuhr bestimmte Ottokraftstoffe, soweit dadurch keine Gefährdung der Versorgung zu besorgen ist und das Recht des betreffenden Staates nicht entgegensteht,

2. dem Einführer oder Verbringer für zur Vermischung bestimmte Ottokraftstoffe, soweit der Gehalt der Mischung an Bleiverbindungen unter die Begrenzung des § 2 Abs. 1 abgesenkt wird."

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung ist zu befristen, im Falle des Absatzes 2 bei einer Ausnahme von der Begrenzung auf 0,40 Gramm Blei im Liter längstens bis zum 31. Dezember 1973 und bei einer Ausnahme von der Begrenzung auf 0,15 Gramm Blei im Liter längstens bis zum 31. Dezember 1977."

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „mit dem Bundesminister“ die Worte „für Wirtschaft und Finanzen“ gestrichen und die Worte „der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

5. unverändert

„§ 3 a

Abgabe zum Ausgleich von
Wettbewerbsvorteilen bei Ausnahmegewilligung

(1) Für eine Ausnahmegewilligung, die für einen Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1977 nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wird, hat derjenige, dem die Ausnahme bewilligt wird, an den Bund eine Abgabe von einem Deutschen Pfennig je Liter Ottokraftstoff mit einem Bleigehalt bis 0,25 Gramm und eine Abgabe von zwei Deutschen Pfennigen je Liter Ottokraftstoff mit einem höheren Bleigehalt zu entrichten. Die abgabepflichtige Menge ist das Volumen bei + 12° C. Die Abgabenschuld entsteht, wenn Ottokraftstoff im Rahmen der Ausnahmegewilligung in Herstellungsbetrieben oder Lagern hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Sie wird jeweils mit Ablauf des zweiten auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats fällig. Die Abgabenschuld verjährt ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

(2) Der Schuldner hat für jeden Monat des Zeitraumes, auf den die Ausnahmegewilligung befristet worden ist, dem zuständigen Hauptzollamt bis zum Ende des folgenden Monats anzuzeigen, ob und in welcher Höhe eine Abgabenschuld entstanden ist. Geht die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig ein, so wird vermutet, daß die Ausnahmegewilligung voll ausgenutzt worden und die Abgabenschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Die Abgabe ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstag an das zuständige Hauptzollamt zu entrichten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme ihrer §§ 22, 94 Abs. 1 Ziffer 2, §§ 101, 121, 200, das Steueranpassungsgesetz und das Steuersäumnisgesetz entsprechende Anwendung.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über das bei der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Abgabe anzuwendende Verfahren."

- 5 a. In § 4 BzBlG werden in der Überschrift und im Absatz 1 Satz 1 die Worte „des Herstellers“ gestrichen.

6. In § 7 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

6. unverändert

„2. a) entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 die mindestens gewährleistete Qualität der ange-

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses**

botenen Ottokraftstoffe nicht oder nicht richtig kenntlich macht,

- b) entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 2 den Kennzeichnungspflichtigen nicht oder nicht richtig unterrichtet,
- c) entgegen § 2 a Abs. 2 die empfohlenen Kraftstoffqualitäten nicht bekanntgibt."

Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert